Beschäftigtengruppe	Ungedeck- ter Bedarf an Arbeits- kräften	Überhang an Arbeits- kräften	darunter Jungfach- arbeiter
1	2	3	4 %
2. Produktionsarbeiter Lohngr. I—IV			
insgesamt:			
Übrige Beschäftigte Beruf **»			
n *)) n	ж ч х		- 1
3. Übrige Beschäftigte insgesamt:			
4. Arbeitskräfte insges.:			

# Anordnung über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe.

#### Vom 17. Januar 1956

Auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Feste Brennstoffe — (GBl. I S. 550) wird folgendes angeordnet:

- (1) Alle Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr haben ihrer Brennstoffanforderung einen entsprechenden Nachweis zugrunde zu legen. Zuständig für die Entgegennahme und Überprüfung der Brennstoffanforderung ist der Brennstoff beauftragte beim Rat des Kreises. Der Verbrauch und die Bestandslage sind außerdem durch den "Kurzbericht über die Materialbewegung M 32 K"monatlich dem Rat des Kreises Plankommission/ Materialversorgung nachzuweisen.
- (2) Verbraucher mit einem Jahresbedarf unter 60 t haben ihren Bedarf, Verbrauch und Bestand zwecks Empfang von Warenbezugsmarken den Brennstoffbeauftragten nachzuweisen.

§ 2

- (1) Im Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß
  - a) der spezifische Verbrauch je Produktionseinheit und Nebenleistung sowie alle den Verbrauch beeinflussenden Faktoren enthalten sein;
  - b) bei Nebenverbrauch und Raumbeheizung die "Richtlinie der Zentralstelle für Wärmewirtschaft für die Ermittlung des Brennsteffbedarfs für Raumbeheizung, Warmwasserbereitungsanlagen und Küchenbetrieb" zu beziehen vom VEB Marhold-Verlag, Halle entsprechend beachtet werden.
- (2) Dem Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß weiter
  - a) ein von der Industrie-und-Handels-Kammer bestätigtes Formblatt M 31 bzw. M 31 Z über den Absatz ihrer Erzeugnisse und Leistungen im Versorgungszeitraum zugrunde liegen;

b) eine Prüfung der Aggregate vorausgegangen sein, ob hochwertige Kohle gegen ballastreiche Kohle oder freie Brennstoffe ausgetauscht werden kann. Der Brennstoff beauftragte ist berechtigt, die Vortlage eines Gutachtens der Zentralstelle für Wärmewirtsdiaft anzuordnen,

Die Verbraucher der privaten Wirtschaft sind entsprechend den Zielen des Volkswirtschaftsplanes verpflichtet, alle Möglichkeiten für den Einsatz ballastreicher Kohle durch Neu- oder Umbau des Aggregates zu schaffen\*

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und findet erstmalig auf die Zuteilungen für das Jahr 1956 Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1956

#### Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft

I. V.: Kleineberg Haupta'bteilungsleiter

## Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956.

### Vom 1. Februar 1956

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauemhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe in Größe von mehr als einem Hektar, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	(Rein- (Re	kg/ha N kg/ha P^O« (Rein- (Rein- stickstoff) phosphor- <u>säure)</u>	
A. Grundmengen			
1. Für die landwirtschaftliche Nu	tz-		
fläche ohne das Grünland	20	15	
2. Fiir das Grünland		12	
B. Zusätzliche Mengen für:			
1. Kartoffeln	π α';		
Körnermais		20	
Mais in Milchwachsreife			
2. Zuckerrüben			
Ölfrüchte			
Faserpflanzen		20	
Tabak		30	
Heil-, Gewürz- und Zier-	1		
pflanzen ohne Hopfen	J		
3. Hopfen	80	85	
4. Gemüse	50	40	
5. Zwischenfruchtanbau		10	
6. Obstanlagen			
Baumschulen		20	
Rebland		20	
Korbweiden			

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstel-